

**Verband der Feuerwehren in NRW**

**VdF- NRW**



**Satzung**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt nach seiner Eintragung in das Vereinsregister den Namen „*Verband der Feuerwehren in NRW e.V.*“ und hat seinen Sitz in Bergneustadt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben**

- (1) Der Verband betreut die Verbandsangehörigen, dient der Pflege des Feuerwehrwesens, der Förderung des Brand-, Katastrophen- und Umweltschutzes sowie des Krankentransport- und Rettungswesens sowie der Förderung der Jugend- und Altenhilfe in Nordrhein-Westfalen.
- (2) Der Verein hat die Aufgabe, die Geschäfte eines Feuerwehrverbandes i.S. des § 16 FSHG NRW auf Landesebene einschließlich Jugendfeuerwehr zu führen. Er soll zeitnah durch Beitritt der Stadt- und Kreisfeuerwehrverbände unter Mitwirkung der Berufsfeuerwehren über die AGBF und die Werkfeuerwehren mittels Satzungsänderung zu einem eingetragen und gemeinnützigen Verein umgewandelt werden.
- (3) Es ist ein Anliegen des Verbandes, den Betrieb des Tagungshotels der Feuerwehren „Phönix“ in Bergneustadt ideell zu unterstützen.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede volljährige Person werden, die Angehöriger einer öffentlichen Feuerwehr i.S.d § 9 Abs. 1 FSHG NRW ist, sich in geordneten Verhältnissen befindet und sich zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet.
- (2) Körperschaften des öffentlichen Rechts, natürliche und juristische Personen und Gesellschaften können ebenso aufgenommen werden.
- (3) Die Mitgliedschaft ist dem Verband gegenüber schriftlich durch Antrag zu erklären. Die Aufnahme gilt als vollzogen, wenn nach Bekanntgabe des Beitrittsantrages innerhalb einer Frist von vier Wochen kein Mitglied Einspruch erhebt. Im Falle eines Einspruchs entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme endgültig.

- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod bzw. Auflösung, Austrittserklärung oder Ausschließung. Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt an den Vorstand erklären. Die Ausschließung ist zulässig, wenn das Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### **§ 4 Beiträge der Mitglieder**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliedsversammlung festgesetzt.

#### **§ 5 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

#### **§ 6 Der Vorstand**

- (1) Die Geschäfte des Vereins werden von dem Vorstand geführt.  
Der Vorstand besteht aus:
1. dem ersten Vorsitzenden
  2. dem zweiten Vorsitzenden
  3. dem Kassierer
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.
- (4) Der erste Vorsitzende leitet den Verband in all seinen Organen. Diese treten satzungsgemäß oder nach Bedarf zusammen. Die Einladung erfolgt in Textform durch den Vorsitzenden mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Textform ist im Falle der Übermittlung per Telefax und auch im Falle der Übermittlung per e-mail gewahrt.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen in Textform (§ 6 Abs. 4) unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die Tagesordnung soll insbesondere folgende Punkte enthalten:
  1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
  2. Erstattung des Jahres- und Kassenberichts durch den ersten Vorsitzenden und den Kassierer
  3. Bericht der Kassenprüfer
  4. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
  5. Beschlussfassung über Anträge
  6. Neuwahlen
  7. Ehrungen
  8. Verschiedenes
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand Änderungen und/oder Ergänzungen der Tagesordnung schriftlich beantragen. Über die in einer Mitgliederversammlung beantragten Änderungen und/oder Ergänzungen der Tagesordnung (Dringlichkeitsanträge) beschließt die Versammlung.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Initiative des Vorstandes einberufen werden, wenn dieser es im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zudem vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (5) Körperschaften, Gesellschaften und sonstige juristische Personen werden in der Mitgliederversammlung durch eine natürliche Person vertreten, die deren vertretungsberechtigtes Organ sein und die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 erfüllen soll.
- (6) Bei der Beschlussfassung in den Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern in dieser Satzung oder gesetzlich nichts Abweichendes geregelt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer sowie einen stellvertretenden Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie haben jährlich mindestens eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 9 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei der Auflösung ist zugleich über die Verwendung eines verbleibenden Vereinsvermögens zu beschließen.

Bergneustadt, den 18. Januar 2010